

▶ Auslagen

Unrichtige Sachbehandlung im Bußgeldverfahren wirkt sich auf die Kostentragungspflicht aus

┃ Wenn im Bußgeldverfahren vorab Sachverständigengutachten eingeholt werden, wird im Fall der Verurteilung i. d. R. der Betroffene mit deren Kosten belastet. Doch etwas anderes hat das LG Stuttgart bei einem offensichtlichen Verfahrensverstoß und damit einer unrichtigen Sachbehandlung i. S. v. § 21 GKG bejaht (14.9.21, 20 Qs 16/21, Abruf-Nr. 225007). Denn sonst werde gegen den Rechtsgedanken des § 222 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 GKG i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG verstoßen (vgl. auch LG Leipzig JurBüro 09, 598). ┃

Im vorliegenden Fall war der Betroffene im amtsgerichtlichen Bußgeldverfahren nicht vor der beabsichtigten Beauftragung eines Sachverständigen angehört worden. Dies, obwohl es in dem Verfahren um eine geringe Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit ging, die Kosten des Sachverständigengutachtens die Geldbuße aber deutlich überstiegen. Das „richtige“ Rechtsmittel ist in solchen Fällen die Erinnerung gegen den Kostenansatz, mit dem die Sachverständigenkosten geltend gemacht werden.

Ähnlich wie das LG Stuttgart haben entschieden: LG Duisburg 17.1.18, 69 Qs 46/17; LG Baden-Baden zfs 94, 263; AG Frankfurt/Oder 25.1.13, 4.9 OWi 289 Js 14760/12 (156/12); vgl. aber LG Düsseldorf 7.11.12, 61 Qs 95/12 314 OWi 13/12.

▶ Kostenfestsetzung

Wahlanwalt: Erst Pauschgebühr, dann Kostenfestsetzung beantragen

┃ § 42 RVG bietet die Möglichkeit, dass der Wahlanwalt in besonders umfangreichen oder besonders schwierigen Verfahren eine Pauschgebühr beantragen kann. Will er bei einem Freispruch oder der Einstellung des Verfahrens auf der Grundlage einer für den Mandanten günstigen Auslagenentscheidung auch die Auslagenerstattung beantragen, muss er auf die richtige Reihenfolge seiner Anträge achten. Zu dem „richtigen“ Zeitpunkt hat das OLG Jena Stellung genommen (21.5.21, [S] AR 104/20, Abruf-Nr. 225008). ┃

Der Verteidiger übt mit dem Kostenfestsetzungsantrag sein Bestimmungsrecht nach § 14 Abs. 1 RVG wirksam aus und ist daran gebunden. Nur wenn sich der Anwalt ausdrücklich eine Gebührenerhöhung vorbehalten hat, über die Bemessungsfaktoren getäuscht wurde oder einen gesetzlichen Gebührentatbestand übersehen hat, kommt eine Gebührenerhöhung in Betracht.

PRAXISTIPP ┃ Aus der Rechtsprechung (KG AGS 12, 336; Rpfleger 16, 109; OLG Celle StraFo 08, 398; OLG Düsseldorf JurBüro 13, 80; OLG Hamm 26.6.12, 5 RVGs 80/12; OLG Jena RVG prof. 11, 50) kann nur der Schluss gezogen werden: erst der Antrag nach § 42 RVG und dann ggf. weitere Festsetzungsanträge. Bei kombinierten Anträgen sollten Sie darauf achten, dass die Kostenfestsetzung nicht vor der Entscheidung über den Antrag aus § 42 RVG rechtskräftig wird.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
 Abruf-Nr. 225007

Anhörung versäumt,
obwohl Sachverständigenkosten
Bußgeld weit überstiegen



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
 Abruf-Nr. 225008

Achtung: Die
Ermessensausübung
i. S. v. § 14 Abs. 1 RVG
bindet